

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 211 vom 15. August 2019**

BE Obergericht, 2019-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2018\\_211](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_211)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 211 du 15 août 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 211 del 15 agosto 2019

## **Regeste**

sexuelle Nötigung, versuchte Gefährdung des Lebens, einfache Körperverletzung, Diebstahl etc. sowie Widerrufsverfahren | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 5. April 2018 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) von den Anschuldigungen der Gefährdung des Lebens, angeblich begangen am 9. Juli 2016 in Bern zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilklägerin 1) und der Hehlerei, angeblich begangen am 29. November 2016 in Biel an einem GPS-Gerät «TomTom» sowie im November 2016 in Bern an einem Samsung Galaxy S5 mini, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten, frei (pag. 1584, Ziff. I. des angefochtenen Urteils). Hingegen erklärte das Regionalgericht Bern-Mittelland den Beschuldigten schuldig der sexuellen Nötigung, qualifiziert begangen am 9. Juli 2016 in Bern zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_, der versuchten Gefährdung des Lebens und der einfachen Körperverletzung, beides begangen am 28. August 2016 in Bern zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ (Straf- und Zivilklägerin 2), des Diebstahls, teilweise geringfügig und mehrfach begangen, der Hehlerei, begangen Ende Juli/Anfang August 2016 in Bern, der Sachbeschädigung, begangen zwischen dem 19. November und 20. November 2016 in Bern zum Nachteil von I. \_\_\_\_\_, des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen, der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, begangen in der Zeit zwischen dem 20. Oktober 2016 und dem 4. Februar 2017 in Bern und anderswo durch rechtswidrigen Aufenthalt, der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen zwischen dem 9. und dem 11. August 2019 in Bern sowie zwischen dem 20. und 23. August 2016 in Biel durch Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch zum Nachteil von J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ GmbH der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 5. Mai 2016 und dem 4. April 2017 in Bern oder anderswo durch Konsum von Kokain und Marihuana und der Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz, mehrfach begangen am 1. November und am 4. November 2016 durch Fahren ohne gültigen Fahrausweis zum Nachteil der L. \_\_\_\_\_ AG. Das Regionalgericht Bern-Mittelland verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. November 2016. Weiter verurteilte es den Beschuldigten zu einer Übertretungsbusse von CHF 2'000.00. Des Weiteren auferlegte es ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 44'767.20 (pag. 1584 f., Ziff. II. des angefochtenen Urteils). Weiter widerrief das Regionalgericht Bern-Mittelland den mit

Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 19. August 2016 für eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährten bedingten Vollzug und auferlegte dem Beschuldigten die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 (pag. 1587, Ziff. III. des angefochtenen Urteils). Im Zivilpunkt verurteilte das Regionalgericht Bern-Mittelland den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 12'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Juli 2016 sowie zur Bezahlung von Schadenersatz von CHF 750.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 3. April 2018 an C.\_\_\_\_\_. Zudem verurteilte es ihn zur Bezahlung von CHF 4'000.00 Genugtuung

#### **E. 4**

zuzüglich 5% Zins seit dem 28. August 2016 an E.\_\_\_\_\_ sowie zur Bezahlung von CHF 3'845.60 zuzüglich 5% Zins seit dem 13. März 2018 an G.\_\_\_\_\_ (pag. 1590, Ziff. V. des angefochtenen Urteils). Am 2. Mai 2018 berichtete das Regionalgericht Bern-Mittelland sein Urteil betreffend die Höhe der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ und der Verfahrenskosten. Darüber hinaus verfügte es, dass das nicht beschlagnahmte Bussendepositum von CHF 75.00 dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu überweisen sei (pag. 1702 f.). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, am 13. April 2018 fristgerecht Berufung an (pag. 1688) und erweiterte diese mit Eingabe vom 9. Mai 2018 sogleich auf die Urteilsberichtigung vom 2. Mai 2018 (pag. 1705). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 29. Mai 2018 (pag. 1708) reichte der Beschuldigte am 15. Juni 2018 form- und fristgerecht seine Berufungserklärung ein und teilte mit, dass er das Urteil nur in Teilen anfechte (pag. 1719 ff.). Die Berufung beschränkte sich auf die Schuldsprüche wegen sexueller Nötigung, der versuchten Gefährdung des Lebens, der einfachen Körperverletzung, des Diebstahls (vom 04.06.2016, 29.10.2016, 19./20.11.2016, 01.09.2016, 31.10.2016), der Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs (vom 01.09.2016 u. 07.10.2016), die Bemessung der Strafe, den Widerruf, die Zivilklage und sämtliche damit einhergehenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 1719 ff.). Mit Verfügung vom 18. Juni 2018 wurde der Generalstaatsanwaltschaft und den Straf- und Zivilklägerinnen Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 1729 f.). Am 25. Juni 2018 teilte G.\_\_\_\_\_ (Zivilklägerin) mit, dass auf die Erklärung der Anschlussberufung verzichtet werde und an der Zivilforderung im Umfang von CHF 3'845.60 zuzüglich Zins von 5% seit dem 13. März 2018 festgehalten werde (pag. 1735). Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass sie kein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantrage und schloss sich der Berufung des Beschuldigten an. Ihre Anschlussberufung beschränkte sie auf den Freispruch von der Anschuldigung der Gefährdung des Lebens, angeblich begangen am 9. Juli 2016 in Bern zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ und die Strafzumessung (pag. 1737 f.). Die Straf- und Zivilklägerinnen teilten jeweils mit Schreiben vom 9. Juli 2018 und vom 11. Juli 2018 mit, dass aufgrund von Unsicherheiten betreffend Kostenfragen auf eine eigene Anschlussberufung verzichtet werde und keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten vorliegen würden (pag. 1740; pag. 1742). Mit Verfügung vom 13. Juli 2018 wurde sämtlichen Parteien Gelegenheit eingeräumt, ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft zu beantragen (pag. 1444 f.). Der Beschuldigte und C.\_\_\_\_\_ teilten jeweils mit, dass keine Gründe für ein allfälligen Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft vorliegen würden (pag. 1750; pag. 1752). Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen. 3. Oberinstanzliche

Beweisergänzungen und Berufungsverhandlungen Mit Berufungserklärung vom 15. Juni 2018 beantragte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, es seien für die oberinstanzliche Hauptverhandlung sachverständige Personen vorzuladen, welche sich zu den bisherigen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend IRM) vom

## **E. 9**

Januar 2017 (Nr. 16-12624-Q), 10. Mai 2017 (Nr. 17-03784-Q) und 10. Juli 2017 (Nr. 17-04890-Q u. 17-03784-Q) fachkundig, insbesondere auch aus mathematischer/statistischer Sicht, äussern könnten. Weiter sei der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zur Sache zu befragen und es sei ein – wenn möglich aus Marokko stammender Übersetzer – beizuziehen, welcher Marokkanisch-Arabisch spreche (pag. 1722 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme zu der beantragten Vorladung von sachverständigen Personen zusammengefasst aus, dass es sich bei den Gutachten des IRM nicht um die einzigen Beweismittel handle. Die Gutachten seien klar, vollständig und überzeugend. Der Beizug von sachverständigen Personen bzw. Mathematiker/Statistiker erweise sich als nicht notwendig, weshalb der Beweis Antrag abzuweisen sei. Hingegen sei der Beweis Antrag auf Befragung des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gutzuheissen (pag. 1739). Die beiden Straf- und Zivilklägerinnen haben sich – soweit die Abweisung des Antrags auf Vorladung von sachverständigen Personen betreffend – den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft angeschlossen (pag. 1740; pag. 1742). Mit Beschluss vom 31. August 2018 wies die Kammer den Beweis Antrag des Beschuldigten auf Vorladung sachverständiger Personen ab. Dagegen hiess sie den Beweis Antrag des Beschuldigten, dieser sei anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zur Sache zu befragen, gut (pag. 1777 ff.). Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug und ein aktueller Führungsbericht eingeholt (pag. 1820 f.; pag. 1845 f.). Die auf den 16. bis 18. Januar 2019 angesetzte oberinstanzliche Verhandlung wurde infolge unfallbedingten Ausfalls eines Kammermitglieds und mangels kurzfristiger Ersatzmöglichkeit abgesetzt (pag. 1836 ff.). Auf Antrag der beiden Straf- und Zivilklägerinnen (pag. 1825 ff.; pag. 1832 ff.) und ohne Einwände der übrigen Parteien wurde mit Verfügung vom 14. Februar 2019 für die Dauer der Einvernahme eine Vermeidung der Konfrontation der Straf- und Zivilklägerinnen mit dem Beschuldigten angeordnet, im Übrigen die Möglichkeit der Dispensation eingeräumt und der Ausschluss der Öffentlichkeit (mit Ausnahme der Urteilseröffnung) in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde zum neuen Verhandlungstermin geladen und die Zusammensetzung der Kammer bekannt gegeben (pag. 1893 ff.). Mit Eingabe vom 29. Mai 2019 reichte der Beschuldigte ein Schreiben von Dr. M. \_\_\_\_\_ des Instituts für Forensische Genetik, D-48161 Münster, vom 6. Mai 2019 ein und beantragte, dieses sei als Beweismittel zu den Straftaten zu nehmen (pag. 1907 ff.). Am 18. Juni 2019 führte die Vorsitzende ein Telefongespräch mit Dr. phil. nat. N. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ IRM, wovon sie ein Verbal verfasste, welches noch gleichentags den Parteien mittels Fax zugestellt wurde (pag. 1933 f.). Die Berufungsverhandlung fand am 19. Juni 2019 statt. Eingangs wurden die Anträge der Straf- und Zivilklägerinnen auf Ausschluss der Öffentlichkeit gutgeheissen. Weiter hiess die Kammer den Antrag des Beschuldigten, das Schreiben / Parteigutachten von Dr. M. \_\_\_\_\_ des Instituts für Forensische Genetik, vom 6. Mai 2019 zu den Akten zu nehmen, gut. Dagegen wies die Kammer den Antrag des Beschuldigten auf Bestellung einer neuen Übersetzung ab (pag. 1943). Weiter wurden die beiden Straf- und Zivilklägerinnen unter Gewährung der Konfrontationsvermeidung gegenüber dem Beschuldigten

6 sowie der Beschuldigte einvernommen. Im Anschluss an die Einvernahmen stellte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ insgesamt vier weitere Beweisanträge. Diesbezüglich erging folgender Beschluss: Es wurde mit Bezug auf das Verbal vom 18. Juni 2019 und im Hinblick auf die Frage nach der Bedeutung des Dr. phil. nat. N. \_\_\_\_\_ unterbreiteten Satzes «Die beim Abgleich gefundenen Kandidaten wurden bewertet und unter der PCN \_\_\_\_\_ am 22.12.2016 weitergeleitet» im Gutachten IRM-Nr. 16-11744-Q vom 22.12.2016, S. 3 oben (pag. 601) ein Ergänzungsgutachten bei Dr. phil. nat. N. \_\_\_\_\_ eingeholt. Soweit weitgehend wurde der Antrag des Verteidigers abgewiesen. Zudem wurden die Anträge auf Edition der Asyldakten des Beschuldigten und auf Abklärungen im Regionalgefängnis Thun betreffend der Casquette des Beschuldigten gutgeheissen. Schliesslich hiess die Kammer in Anbetracht der neu anzusetzenden Fortsetzungsverhandlung den Antrag auf Einvernahme des Beschuldigten unter Beizug eines anderen marokkanisch-arabischen Übersetzers gut (pag. 1965). Im Hinblick auf die Fortsetzungsverhandlung wurden die Asyldakten des Beschuldigten beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ediert (pag. 2006 ff.), ein aktueller Führungsbericht (inkl. Beantwortung der Fragen betreffend die Casquette des Beschuldigten; pag. 2063 ff.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 2070 f.) eingeholt. Das Ergänzungsgutachten des IRM vom 26. Juli 2019 ist am 31. Juli 2019 beim Obergericht eingelangt (pag. 2073 ff.). Mit Verfügung vom 31. Juli 2019 wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, allfällige weitere Ergänzungsfragen- und/oder Erläuterungsfragen zu dieser Expertisenergänzung zu stellen (pag. 2087 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft sowie die Straf- und Zivilklägerinnen teilten mit, dass sie weder Ergänzungsfragen zum Ergänzungsgutachten noch an die sachverständige Person Dr. ès. Sc. H. \_\_\_\_\_, welcher als sachverständige Person zur Fortsetzungsverhandlung vorgeladen wurde, hätten (pag. 2094; pag. 2095; pag. 2097; pag. 2098; pag. 2105). Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ liess der Kammer seine Ergänzungsfragen an die sachverständige Person mit Eingabe vom 5. August 2019 zukommen (pag. 2100 ff.); zum forensisch-molekularbiologischen Ergänzungsgutachten habe er derzeit keine Ergänzungs- und/oder Erläuterungsfragen (pag. 2107). Die Fortsetzungsverhandlung fand vom 13. bis zum 15. August 2019 statt, in Anwesenheit einer anderen Übersetzerin (marokkanisch-arabisch), gegen die keine Einwände vorgebracht wurden. Anlässlich der Fortsetzungsverhandlung stellte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ die Anträge, es sei ein Zeitungsartikel der neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 4. November 2011 mit dem Titel «Arabisch ist nicht Arabisch» zu den Akten zu erkennen und es sei ein Obergutachten einzuholen, welches sich insbesondere zu den dem Sachverständigen im Rahmen der Fortsetzungsverhandlung gestellten Fragen äussere (pag. 2127). Zur Begründung des zweiten Beweisantrags führte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ insbesondere aus, dass das IRM nicht die richtige Stelle sei, um sich mit Fragen des Tactical Search und der Y-STR-Profile zu befassen. Es könne nicht angehen, dass sich der Sachverständige bei Prof. O. \_\_\_\_\_ habe erkundigen müssen, um Fachwissen abzuholen, über welches er selbst nicht verfüge. Die Kammer hat den Zeitungsartikel der NZZ zu den Akten erkannt und den Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens abgewiesen. Ob ein Gericht die im Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen des Experten folgen oder ein Ergänzungsgutachten bzw. eine Ober-

7 expertise einholen soll, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Ursprüngliche wie auch allenfalls durch eine andere sachverständige Person erstellte weitere Gutachten haben im Rahmen der freien Beweiswürdigung gleichen Stellenwert. Die Erstellung eines

Obergutachtens kann dann gerechtfertigt sein, wenn gegensätzliche Meinungsäußerungen anderer Fachexperten dem Richter als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gerichtsgutachtens in Frage zu stellen (BGE 125 V 351). In antizipierter Würdigung der vorhandenen Gutachten, der Ausführungen des Sachverständigen H. \_\_\_\_\_ und der schriftlichen Ausführungen von Dr. M. \_\_\_\_\_ drängt sich ein Obergutachten vorliegend nicht auf. Die gerichtlichen Gutachten entsprechen den Anforderungen an Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit. Die Ausführungen von Dr. M. \_\_\_\_\_ stehen bei genauer Betrachtung dazu nicht im Widerspruch. Insbesondere stellen sie keine der Schlussfolgerungen des IRM derart in Frage, dass diese als Grundlage der Beweiswürdigung nicht mehr taugen würden. Der Sachverständige legte zudem anlässlich der Fortsetzungsverhandlung offen, dass es das erste Mal gewesen sei, dass er und das IRM-Labor im Rahmen eines gerichtlichen Gutachtens einen Tactical Search erstellt und daraufhin mittels Y-STR-Profil den Spurenger weiter recherchiert hätten. In diesem Zusammenhang habe er mit Prof. O. \_\_\_\_\_, Kontakt aufgenommen. Der Sachverständige vermochte nachvollziehbar darzulegen, wie wichtig es aus naturwissenschaftlicher Sicht sei, sich in einem solchen Fall mit anderen Fachspezialisten kurzzuschliessen und auszutauschen. Teamarbeit und Wissensaustausch sei essentiell für sorgfältige Gutachtensarbeit. Dieser Austausch und die Rücksprache mit Prof. O. \_\_\_\_\_ sprechen nach Auffassung der Kammer eben gerade für die hohe Qualität der Gutachten. Der Sachverständige vermochte sodann nachvollziehbar zu erklären, dass der Tactical Search grundsätzlich wie eine normale Datenbankabfrage autosomaler DNA-Profile funktioniert und die Fehlerquelle aufgrund der verwendeten KIT minim sei. Es liegen mithin keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gutachten contra legem artis erstellt worden wären.

4. Anträge der Parteien  
Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. August 2019 folgende Anträge (pag. 2129 ff.): «I. Rechtskraft Es sei festzustellen, dass die Ziffern I.2. (Freisprüche vom Vorwurf der Hehlerei), II.4.2, II.4.4, II.4.6, II.4.8, II.4.10 (Schuldsprüche wegen Diebstahls, teilweise als geringfügiges Vermögensdelikt), II.5 (Schuldspruch wegen Hehlerei), II.7.3 und II.7.4 (Schuldsprüche wegen Hausfriedensbruch), II.8 (Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz), II.9 (Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch), II.10 (Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz), II.11 (Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz) sowie VI.2 und VI.3 (Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände) des Urteils vom 05.04.2018 (PEN 17 889 inkl. Ziffer 2 der Urteilsberichtigung vom 02.05.2018 in Rechtskraft erwachsen sind. II. Einstellung des Strafverfahrens Das Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Diebstahl, angeblich mehrfach geringfügig begangen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.